

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Bekanntmachung
Autor: Fäsch, J.R. / Bischof
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Vollziehung hätte entscheiden sollen und endlich weil die Schätzung über die Hälfte zu hoch getrieben worden.

Eure Polizeycommision glaubte ohne näheren Bericht über dieses Begehr nicht eintreten zu können, und schlägt Ihnen folgende Botschaft an die Vollz. vor:

B o t s c h a f t:

B. Vollz. Räthe! B. Leonzi Wohler zu Wohlen C. Baden, glaubt sich über Ihren Beschluss vom 18. Juli letzthin beschweren zu können, welcher ihn in seinem Begehr, einer neuen Revision der Schätzung über die Loskaufssumme der Beschwerde eines Bucherstiers und Bucherschweins vornehmen zu dürfen, abgewiesen hat, und verlangt aus Gründen, welche die beyliegende Petition angibt, der gesetzg. Rath möchte den angezogenen Beschluss aufheben, und eine neue Schätzung gestatten.

Der gesetzg. Rath wollte in dieses Ansuchen nicht eintreten, ohne von Ihnen B. B. R. die Gründe vernommen zu haben, die Sie bewogen, erneut den Beschluss zu fassen. Er lädt Sie demnach ein, alle die dahin einschlagenden Schriften und Gegengründe nebst Ihrem Berichte mit Beförderung dem gesetzg. Rath mitzutheilen, damit darüber könne das Fernere verfügt werden.

Die Berathung des Entwurfs über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Die Militärcommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath überschickte Ihnen unter dem 13. d. in einer Botschaft die Zuschrift der sämtlichen Offiziers des ersten Bataillons leichter Infanterie.

Das Begehr dieser Offiziere geht dahin, daß man den 3 Jägercompagnien dieses Bataillons anstatt der runden Hütte ähnliche Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben möchte. Die Jägercompagnien werden aber anstatt rothe, grüne Verzierungen tragen.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen vor, diesem Begehr zu entsprechen, und die Militärcommision rathet Ihnen an, diesem Antrag beizustimmen.

Bereits sind noch 400 von diesen Mützen im Magazin, und es zeigt sich durch genaue Berechnung, daß sie den Staat wohlfeiler zu stehen kommen, als die runden Hütte selbst.

Es gehört übrigens zur Beleuchtung dieser Mützen-Geschichte, daß sie für das Emigrantenregiment Bachmann bestimmt waren; allein die Uebereilung seines Rückzugs von Zürich erlaubte ihm nicht, dieselben mitzunehmen.

Die Militärcommision glaubt aber, daß der Fall nicht wichtig genug sei, über diesen Gegenstand etwas gesetzliches zu versügen, sondern schlägt Ihnen folgende Botschaft vor: (Die Fortsetzung folgt.)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Verwaltungskammer des Cantons Basel macht hiemit nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt, was Massen laut eingegangener ministerieller Weisung und in Kraft eines Beschlusses des Vollzugsrathes vom 26. Aug. letzthin, nachstehende Gebäude, Liegenschaften und Zugehörden, im Canton Basel, auf Tag, Zeit und Ort wie unten bestimmt ist, und unter denjenigen Bedingnissen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wie selbige jedesmal vor der Steigerung gehörig verlesen, inzwischen aber in dem Bureau gedachten Verwaltungskammer eingesehen werden können, als:

Im Distrikt Basel.

1. Das ehemalige Landvogteyhaus zu Nienen, samt Höfli, Stallung, Remise und Scheuer, so die ehemalige Zehnd scheuer gewesen, Kraut und Baumgarten, ohngefähr 1/2 Thaue haltend, wie auch einem laufenden Brunnen, samt allen übrigen Zugehörden und Gerechtsame, mit Ausnahme jedoch der in dem ehemaligen Trotthause noch vorhandenen Zehndtrotte, wovon die erste Versteigerung auf den 5ten künftigen October, und die zweyte auf den 12. October um 10 Uhr des Morgens, und zwar auf dem Verwaltungshause in Basel angesetzt ist.

Im Distrikt Liestal.

2. Das sogenannte Lehnen zu Baselang, bestehend in einem großen und geräumigen Wirthshause allda, samt Scheuer, Stallung, Kraut- und Baumgarten.

Sodann an Matten circa 21 Fucharten, und an Acker und Holz, circa 52 Fuch.

3. Das ehemalige Stadtschreiberey Haus zu Liestal, samt Zugehörd, einem laufenden Brunnen und einem Garten auf dem sogenannten Gstadig.

Über beide letztere Besitzungen ist die erste Versteigerung ebenfalls auf den 5ten künftigen October und die zweyte auf den 12. Oct. angesetzt, und werden selbige in der Gemeinde Liestal, im Stadtschreiberey Haus allda, Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen. — Basel, den 3. Sept. 1801.

Für den Präsidenten der Verwaltungskammer:

(Sign.) J. N. Fäsch, Verwalter.
Bischof, Secretair.